



---

## Kurzinformation

### Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und Zutrittsregelungen

---

Die Rechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitet, wonach die Abgeordneten „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ sind.

Die Norm schützt unter anderem die tatsächliche Ausübung des Abgeordnetenmandats<sup>1</sup> und garantiert alle für die Ausübung des Mandats wesentlichen Befugnisse.<sup>2</sup> Der Schutz umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „umfangreiche Statusrechte der Abgeordneten, insbesondere Rede-, Stimm-, Initiativ-, Frage- und Informationsrechte [...] sowie das Recht auf gleiche Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung“.<sup>3</sup> Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ist daher bei allen Maßnahmen zu beachten, die in die Mandatsausübung der Abgeordneten eingreifen.

Im Grundsatz kann der Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten des Bundestages vom Schutzbereich von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst sein. So schützt die Norm die tatsächliche Möglichkeit, an den Bundestagssitzungen teilzunehmen.<sup>4</sup> Grundsätzlich geschützt ist auch das Recht der Anwesenheit bei den Ausschusssitzungen.<sup>5</sup> Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst daher unter anderem das Recht auf Zutritt der Abgeordneten zum Plenarsaal sowie zu den Ausschusssälen. Der Schutz dürfte aber nur für solche Bereiche des Bundestags gelten, die tatsächlich wesentlich für die Mandatsausübung sind. Neben dem Plenarsaal und den Ausschusssälen dürfte dies etwa auf die Büroräume der Abgeordneten zutreffen. Nicht umfasst dürften Räumlichkeiten sein, die zwar typischerweise bei Gelegenheit der parlamentarischen Mandatsausübung aufgesucht werden (können), aber nicht damit in einem

---

1 Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, siehe etwa BVerfGE 99, 19 (32).

2 Badura, in: Bonner Kommentar, 193. Aktualisierung Oktober 2018, Art. 38 Rn. 48.

3 BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2021, 2 BvR 2164/21, Rn. 31.

4 BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2021, 2 BvR 2164/21, Rn. 33; Müller, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 38 Rn. 84.

5 Müller, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 38 Rn. 84; vergleiche § 69 Abs. 2 GOBT.

---

inneren Zusammenhang stehen, etwa die in den Bundestagsliegenschaften befindlichen Kantinen und Restaurants.

Selbst wenn man bei solchen Räumlichkeiten annähme, dass der Zutritt zu ihnen von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst ist, so ist zu beachten, dass eine Einschränkung der Rechte der Abgeordneten unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Einschränkung dem Schutz eines Rechtsgutes von Verfassungsrang dient.<sup>6</sup> Ein solches Rechtsgut kann beispielsweise die Funktionsfähigkeit des Bundestages sein.<sup>7</sup> Diese ist etwa die Grundlage für die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses nach § 38 GO-BT.<sup>8</sup> Die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer einschränkenden Maßnahme beurteilt sich anhand einer Abwägung der gegenüberstehenden Rechtsgüter. Eine Einschränkung kommt umso eher in Betracht, je geringfügiger der Eingriff in die Mandatsausübung beziehungsweise je größer die Gefährdung für das zu schützende Rechtsgut ist.

Zudem müsste eine Regelung, die die Bundestagsabgeordneten betrifft, das Gebot der Gleichbehandlung der Abgeordneten beachten, das ebenfalls aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitet wird.<sup>9</sup> Differenzierungen zwischen einzelnen Abgeordneten bedürfen eines besonderen rechtfertigenden Grundes.<sup>10</sup>

\* \* \*

---

6 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 38 Rn. 243.

7 Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, siehe etwa BVerfGE 96, 264 (279).

8 Gourdet, Ordnungsrufe und Sitzungsausschluss – Zur Zulässigkeit parlamentarischer Ordnungsmaßnahmen, in: NVwZ 2019, 1414 (1416).

9 Vergleiche BVerfGE 80, 188 (220 f.).

10 BVerfGE 93, 195 (204) mit weiteren Nachweisen.